

# QUALITÄTSVERORDNUNG

Die Qualitätsverordnung Hamburg legt Standards für ärztliche und pflegerische Versorgung bei komplexen Krankenhausbehandlungen fest. Wir drucken deshalb nachfolgend die hierzu von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz am 20. Februar veröffentlichte Pressemeldung ab.

**H**amburg legt Standards für mehr Patientensicherheit und gute ärztliche und pflegerische Versorgung bei komplizierten Operationen fest. Der Senat hat am 20. Februar 2018 eine Rechtsverordnung beschlossen, wonach ab 1. Juli 2018 nur noch die Krankenhäuser eine Herz-, Thorax- oder Gefäßchirurgie betreiben dürfen, die rund um die Uhr ausreichend Personal mit definierter hoher Qualifikation und Berufserfahrung und bestimmte medizinische Geräte vorhalten. Außerdem müssen jederzeit bis zu acht weitere Fachdisziplinen zur Behandlung hinzugezogen werden können. Für die Neurochirurgie gelten entsprechende Vorgaben bereits seit 1. Januar 2018. „Patientinnen und Patienten sollen sich in Hamburg jederzeit darauf verlassen können, dass bei ihrer Behandlung die hohen Anforderungen an Kompetenz und Sicherheit eingehalten werden, die medizinische Fachgesellschaften empfehlen. Deshalb machen wir diese Empfehlungen jetzt zum verbindlichen Standard“, so Gesundheitssenatorin Cornelia Prüfer-Storcks. „Immer mehr Patientinnen und Patienten aus dem Umland lassen sich in Hamburger Krankenhäusern behandeln, weil sie für hohe Qualität längere Wege in Kauf nehmen. Für die Herz-, Kinderherzchirurgie, Thorax- und Gefäßchirurgie

wird diese Qualität nun gesichert.“

Für den Erfolg einer Behandlung ist nicht nur die gelungene Operation, sondern gleichermaßen die ärztliche Versorgung und pflegerische Pflege danach wichtig. Deshalb wird den Hamburger Krankenhäusern in einem Stufenplan beginnend mit der Herzchirurgie in der Pflege eine Mindest-Personalbesetzung der Intensivstationen vorgegeben. In der Herzchirurgie soll so ein Verhältnis von einer Pflegekraft auf maximal zwei Patienten erreicht werden. Durch das gestufte Vorgehen können die Kliniken das erforderliche Personal aufbauen. Senatorin Prüfer-Storcks: „Pflegekräfte haben den direkten und häufigsten Patientenkontakt. Deshalb hat eine Investition in die Pflege am Bett unmittelbare Auswirkungen auf die Patientensicherheit.“

Wegen der hohen Anziehungskraft der Hamburger Krankenhäuser und damit gestiegenen Auslastung der Fachabteilungen ist eine vorzeitige Aufstockung der Kapazitäten notwendig. Mit 361 zusätzlichen Betten und 40 teilstationären Behandlungsplätzen wird schon jetzt dem ursprünglich erst für 2020 prognostizierten Bedarf Rechnung getragen. Hamburg entwickelt sich damit gegen den Trend in anderen Bundesländern, die Kapazitäten abbauen. Bereits 2016 ist die Zahl der in den Hamburger Plankrankenhäusern ver-

sorgten Fälle auf 508.515 gestiegen, in 2015 waren es noch 501.374 Fälle. Die durchschnittliche Verweildauer von Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern blieb dabei konstant bei 7,5 Tagen. Aufgrund dieser Entwicklung wurden mit der Zwischenfortschreibung des Krankenhausplans die vollstationären Kapazitäten in den Hamburger Plankrankenhäusern von 12.132 Betten auf eine Bettenzahl von 12.493 sowie die teilstationären Kapazitäten von 1.229 auf 1.269 Behandlungsplätze erhöht.

Zusätzlich wurden in 21 Versorgungsbereichen Zentren für besondere Aufgaben an 32 Standorten im Krankenhausplan ausgewiesen. Damit sollen die überregionale Bedeutung dieser „Leuchttürme“ und die besondere Expertise der Krankenhäuser herausgestellt und die Spezialisierung der Hamburger Hochleistungsmedizin gefördert werden.

Durch die Ausweisung im Krankenhausplan können die Krankenhäuser mit den Krankenkassen über Zuschläge verhandeln, mit denen zum Beispiel spezielle Leistungen zusätzlich vergütet werden. Beispielhaft zu nennen sind Transplantationszentren, Herzzentren, Traumazentren oder altersmedizinische Zentren. Hamburg weist als erstes Land Zentren im Krankenhausplan aus.

Eine weitere Neuerung: Ab

2018 werden im Hamburger Krankenhausplan innerhalb der Fachgebiete „Innere Medizin“ und „Chirurgie und Orthopädie“ auch die entsprechenden Teilgebiete im Krankenhausplan ausge-

wiesen. Diese Ausweisung, wie zum Beispiel der Gastroenterologie, der Rheumatologie, der Kardiologie soll zu einer verbesserten Orientierung der Patientinnen und Patienten und der einweisenden

Ärzte über die Versorgungsangebote der Hamburger Plankrankenhäuser beitragen. Damit kann auch eine entsprechende Qualität und Spezialisierung besser gefördert werden

Soweit die Pressemeldung. Es folgt der Verordnungstext:

### **Verordnung**

über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes (HmbQualiVO)

Vom...

Auf Grund von § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ziel und Grundsätze**

- 1) Diese Verordnung legt für Krankenhäuser, die im Rahmen der Krankenhausplanung einen Versorgungsauftrag erhalten haben, ergänzende Qualitätsanforderungen für Teilgebiete fest. Sie sind zugleich Voraussetzung für die Erteilung eines Versorgungsauftrages in dem Teilgebiet.
- 2) Durch die ergänzenden Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 soll eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.
- 3) Die ergänzenden Qualitätsanforderungen sind von dem Krankenhaus einzuhalten, das einen Versorgungsauftrag für das jeweilige Teilgebiet erhalten hat. Bei nicht eingehaltenen ergänzenden Qualitätsanforderungen wird auf § 8 Absätze 1a und 1b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612), in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

### **§ 2**

#### **Qualitätsanforderungen**

Ergänzende Qualitätsanforderungen für die Teilgebiete Gefäßchirurgie, Herzchirurgie und Thoraxchirurgie sind in der Anlage festgelegt.

### **§ 3**

#### **Nachweisverfahren und Mitteilungspflicht**

- 1) Das Krankenhaus hat schriftlich gemäß einem Vordruck gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass es die in der Anlage für das jeweilige Teilgebiet benannten ergänzenden Qualitätsanforderungen einhält.

- 2) Hält ein Krankenhaus die ergänzenden Qualitätsanforderungen für das jeweilige Fachgebiet über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendertagen nicht ein, ist es verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

§ 2 der Verordnung wird mit einer detaillierten Aufstellung der Qualitätsanforderungen jeweils für die verschiedenen, im Verordnungstext genannten Teilgebiete ausgefüllt. Wir haben darauf verzichtet, diese Anforderungen für alle drei Teilgebiete abzu- drucken, da sie in vielen Passagen text- bzw. inhaltsgleich sind. Es wird dort z. B. die „Gefäßchirurgie“ lediglich ersetzt durch „Herzchirurgie“. Insofern haben wir uns auf die Quali- tätsanforderungen für das Teilgebiet Gefäßchirurgie beschränkt, die Sie nachfolgend lesen können.

Danach folgt eine Übersicht über die in der Pressemeldung ge- nannten 21 Versorgungszentren an den Hamburger Krankenhäusern.

Anlage zu § 2

Abschnitt I	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Gefäßchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Gefäßchirurgie muss die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Gefäßchirurgie muss die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie abgeschlossen haben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung
1.2.1	Die Leitung der Gefäßchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztägige Tätigkeit oder eine vom Umfang her ent- sprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfah- rungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfah- rung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Gefäßchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztägige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründe- ten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachge- wiesen werden.

1.3	Gewährleistung des Facharztstandards/Multiprofessionelle Teams
1.3.1	Die gefäßchirurgische Versorgung muss jederzeit (24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche) <sup>1)</sup> im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Die radiologische Versorgung muss jederzeit <sup>1)</sup> im Facharztstandard gewährleistet sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.3	Die anästhesiologische Versorgung muss jederzeit <sup>1)</sup> gewährleistet sein, entweder im Facharztstandard eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Es müssen organisatorische Maßnahmen getroffen worden sein, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: Angiologie, Kardiologie, Neurologie, Nephrologie, Phlebologie Diabetologie, Physiotherapie, Diätassistenz/Ernährungsberatung
1.4	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.4.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.
1.4.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.4.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.
2	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1	Ein MRT-Gerät (Magnetresonanztomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein CT-Gerät (Computertomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Ein Gerät zur digitalen Subtraktionsangiographie (Angiographie DSA) muss verfügbar sein.
2.4	Die für eine funktionelle Gefäßdiagnostik erforderlichen Geräte (zum Beispiel ein Kapillarmikroskop) müssen verfügbar sein.
2.5	Ein Labor muss verfügbar sein.
2.6	Ein Labor zur Sicherstellung der Transfusionsmedizin muss verfügbar sein.
2.7	Eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die Versorgung akuter gefäßchirurgischer Krankheitsbilder muss im Krankenhaus vorhanden sein.

	<b>Versorgungsbereich/Zentrum</b>	<b>Krankenhaus</b>
1	Adipositaszentrum	Schön Klinik Hamburg Eilbek
2	Brustzentrum	Krankenhaus Jerusalem
3	Endoprothetik-Zentrum	Helios Endoklinik Hamburg
4	Epilepsiezentrum	Ev. Krankenhaus Alsterdorf
5	Hernienzentrum	Wilhelmsburger Krankenhaus Groß Sand
6	Herzzentrum	Universitäres Herzzentrum am UKE/UHZ
6	Herzzentrum	Albertinen-Krankenhaus
6	Herzzentrum	Asklepios Klinik St. Georg
7	Kinderorthopädisches Zentrum	Altonaer Kinderkrankenhaus
8	Komplexe und seltene Infektionen und Tropenkrankheiten/BZHI	UKE
9	Onkologisches Zentrum	Asklepios Klinik Barmbek für die Hamburger Asklepios Kliniken
9	Onkologisches Zentrum	UKE einschließlich pädiatrischer Hämatologie und Onkologie
10	Schwerbrandverletzentzentrum Erwachsene	BG Klinikum Hamburg
11	Schwerbrandverletzentzentrum Kinder und Jugendliche	Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift
12	Seltene Erkrankungen (Typ A und Typ B gemäß NAMSE) – diverse Schwerpunkte	UKE
12	Seltene Erkrankungen (Typ B gemäß NAMSE) - Marfan Syndrom	Universitäres Herzzentrum am UKE/UHZ
13	Transplantationszentrum (Leber, Niere, Pankreas)	UKE
13	Transplantationszentrum (Herz, Lunge)	Universitäres Herzzentrum am UKE/UHZ
14	Überregionale Stroke Unit	Asklepios Klinik Altona
14	Überregionale Stroke Unit	Asklepios Klinik Barmbek
14	Überregionale Stroke Unit	UKE
15	Überregionales Traumazentrum	Asklepios Klinik Altona
15	Überregionales Traumazentrum	Asklepios Klinik Nord
15	Überregionales Traumazentrum	Asklepios Klinik St. Georg
15	Überregionales Traumazentrum	UKE
16	Viszeral-medizinisches Zentrum	Israelitisches Krankenhaus
17	Zentrum für Altersmedizin	Albertinen-Krankenhaus für das Netzwerk freier Träger
17	Zentrum für Altersmedizin	Asklepios Klinik Nord für Netzwerk Asklepios Kliniken
18	Zentrum für contergangeschädigte Menschen	Schön Klinik Hamburg Eilbek
19	Zentrum für Kinderhandchirurgie	Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift
20	Zentrum für Querschnittgelähmte	BG Klinikum Hamburg
21	Zentrum für vaskuläre Anomalien im Kindesalter	Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift